

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 2. Juni 1871.

Wir, der Senat der freien Hansestadt Bremen,
urtunden hiedurch:

daß, wenn Wir gleich es nicht als Unsere Aufgabe erkennen, kriegerisches Verdienst durch öffentliche Auszeichnung zu würdigen, doch die außerordentlichen und glänzenden Thaten des deutschen Heeres in dem ihm aufgedrungenen gerechten Kampfe mit fremdem Uebermuthe Uns den Wunsch nahe legen, dem Manne, welcher als der erste Rathgeber des kaiserlichen Oberfeldherrn nach einmüthigem Urtheile Aller um die errungenen herrlichen Erfolge und damit um die Geschicke des gemeinsamen Vaterlandes das hervorragendste Verdienst Sich erworben hat, ein Zeichen der hohen und dankbaren Verehrung zu geben, welche auch in Unserer und Unserer Bürger Mitte Ihm und Seinem Wirken gezollt wird, und daß Wir deshalb beschlossen haben und hiemit beschließen,

**Seiner Excellenz, dem General der Infanterie Helmuth Carl Bernhard
Grafen von Moltke**

das Ehrenbürgerrecht Unserer Stadt

zu verleihen.

Indem Wir dem General Grafen von Moltke die höchste Auszeichnung zuerkennen, welche die Sitte und Ueberlieferung Unseres Freistaates gestattet, hoffen Wir, daß Derselbe neben den zahlreichen glänzenden Ehrenbeweisen, die Ihm zu Theil geworden, auch dem Bürgerbriefe der alten Hansestadt, welche stolz darauf ist, Seinen Namen in ihre Bürgerrolle eintragen zu dürfen, gern eine Stelle einräumen werde.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiges Ehrendiplom von dem Präsidenten des Senats unterzeichnet und unter dem Bremischen Staatsiegel ausgefertigt worden.

So geschehen Bremen, am 22. Mai des Jahres 1871.

Der Präsident des Senats.

(L. S.)

(gez.) **Mohr,**

(ggez.) **Vöning, Dr., Secr.**

Beschluß der Bürgerschaft

vom 7. Juni 1871.

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck und an den General der Infanterie Grafen von Moltke.

Es erfüllt die Bürgerschaft mit freudigem Stolz, die beiden Männer zu den Genossen unseres Gemeinwesens zu zählen, welche in so hervorragender Weise die glücklich errungene Einigung und Machtstellung unseres Vaterlandes zu fördern gewußt haben, sie begrüßt daher die Mittheilung des Senats mit um so größerer Freude, als hierdurch Wünsche verwirklicht worden und Gefühle dankbarer Verehrung und herzlicher Anhänglichkeit zum Ausdruck gelangt sind, welche in der ganzen Bremischen Bevölkerung gehegt werden.

Möge denn dieser Act ein Blatt fügen zu dem reichen Ehrenkranze, welchen das Deutsche Bürgerthum den beiden um das Vaterland so hoch verdienten Männern darbringt.

2. Verhütung von Feuersgefahr.

Die Bürgerschaft ist zwar mit dem Antrage des Senats einverstanden, die Deputation, welche die Verordnung vom 3. April 1871 entworfen, wieder in's Leben zu rufen und dieselbe zu beauftragen, darüber zu berathen und zu berichten, ob und in wie weit auf Veranlassung der Anträge der Inhaber von Spirituslagern eine Aenderung der Vorschriften der gedachten Verordnung vorzunehmen sei; sie wünscht jedoch, daß die Berathung der Deputation sich nicht auf diesen Punkt beschränke, sondern eine Revision der ganzen Verordnung vom 3. April d. J. vornehme.

Dem weiteren Antrage, eine Deputation zum Behufe einer Revision der Verordnung vom 25. Juni 1863 mit dem besonderen Auftrage niederzusetzen, zu §. 6 der gedachten Verordnung über die bauliche Einrichtung der Pack- und Lagerhäuser zunächst zu berichten, tritt der Bürgerschaft auch ihrerseits bei und hat zu Mitgliedern derselben die Herren:

Dr. Alb. Schumacher,
J. P. Arens,
Joh. Eggers,
J. D. Bredehorst,
H. G. Riegelmann und
Joh. Wellstedt

erwählt.

3. Canalanlage im Woltmershauser Werder.

Dem Antrage der Deputation gemäß erklärt sich die Bürgerschaft damit einverstanden, daß in Betreff der vorgeschlagenen Grundfläche und der genannten Grundeigenthümer die Abtretungspflicht nach der Verordnung vom 14. Juni 1843 auferlegt wird, die im §. 4 dieser Verordnung vorgesehene Deputation zum Versuch einer gütlichen Verständigung niedergelegt, und sämtliche bei dem fraglichen Grunderwerb vorkommende Veräußerungen ohne Unterschied, ob der Staat der Erwerber sei oder nicht, von der Staatsabgabe befreit werden.

Zu Mitgliedern der Deputation hat sie ihrerseits die Herren:

Richter Heiniken,
J. F. Kaufmann,
H. H. Schröder,
J. H. Schmidt,
J. H. Drünert und
Ferd. Dudwis

erwählt.

4. Bahnhof zu Bremerhaven.

Auch die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß aus den Ueberschüssen der für den massiven Schuppen bewilligten Gelder die veranschlagte Summe von 2000 Thalern für die vorgeschlagene Wiederaufrichtung und Instandsetzung des hölzernen Schuppens verwendet werden.

5. Straßenbauarbeiten am Osterdeich u. s. w.

Den in dem Bericht der Baudeputation sub 1—5 gestellten Anträgen stimmt die Bürgerschaft zu und bewilligt die beantragten Summen; jedoch wünscht sie zu dem Antrage sub 3, daß die betreffende Behörde dafür Sorge trage, daß die neu anzulegende Straße, vom Sielwall bis nach dem Grundstücke von von Leugerke, in derselben Weise wie der Osterdeich mit Bäumen bepflanzt werde.

Sie lehnt dagegen den Antrag sub 6 des Deputationsberichtes, den Credit bei der Generalcasse betreffend, ab.

6. Bau einer Freischule.

Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß die Deputation zu dem Abschlusse des Ankaufs der fraglichen Grundstücke, und zwar desjenigen von Poppe zu 12,000 Thalern und des von Frerichs zu 10,000 Thalern ermächtigt werde. Sie

will übrigens der Deputation, wenn diese es für zweckmäßig hält, freilassen, statt des Frerichs'schen Erbes zwei Poppe'sche Häuser an der Karlsstraße anzulaufen.

Zugleich wünscht sie, daß die Deputation überlege, ob nicht statt der Einrichtung einer zehnclassigen Schule die einer achteclassigen sich empfehle.

Sodann beauftragt sie die Schuldeputation in Gemeinschaft mit der Baudeputation das Nöthige wegen der auf jenen Erben zu den bezeichneten Zwecken vorzunehmenden Bauten zu berathen und das Ergebnis dieser Berathung zu weiterer Beschlußfassung vorzulegen.

7. Betrieb der Krankenanstalt.

Den von der Inspection und Administration erstatteten Jahresbericht für 1870 hat die Bürgerschaft dankend entgegengenommen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. Juni 1871.

1. Verhütung von Feuersgefahr.

Daß die Berathungen der wieder in's Leben zu rufenden Deputation wegen Verhütung von Feuersgefahr auf eine Revision der ganzen Verordnung vom 3. April d. J. ausgedehnt werde, ist dem Senate genehm.

Für die Deputation wegen Revision der Bauordnung vom 25. Mai 1863 mit besonderer Berücksichtigung des §. 6 derselben hat der Senat zu Mitgliedern ernannt: die Herren Senator Dr. Lampe, Senator Weinhausen und Senator Dr. Herm. Gröning.

2. Anlage eines Canals im Woltmershauser Werder.

Der Senat spricht gleichfalls die Abtretungspflicht nach Maßgabe der Verordnung vom 14. Juni 1843 über die in dem Bericht der Baudeputation vom 21. April d. J. näher bezeichnete Grundfläche aus und hat für die desends erforderliche Vermittlungsdeputation die Herren Senator Dr. Vürman und Senator Dr. Tetens committirt. Auch ist er mit der beantragten Befreiung sämmtlicher bei dem fraglichen Grunderwerb vorkommenden Veräußerungen von der Staatsabgabe einverstanden.

3. Straßenbauarbeiten am Osterdeich.

Der Senat ist ebenfalls mit der Ausführung der im Bericht der Baudeputation vom 5. Mai d. J. unter Nr. 1—5 vorgeschlagenen Arbeiten einverstanden und hat die Deputation für die öffentlichen Spaziergänge beauftragt, auf die Bepflanzung der Straße in der Verlängerung des Osterdeichs mit Bäumen Bedacht zu nehmen.

Mittheil

Unter Bez.
für den 14. d. Mts.
vom 29. Juni v.
Hintergrund getre
die Verwendung
Interesse nicht e
berathung einen

Mittheil

Der S
des Reichstags
durch welche di
Dank bezeugen,

Anlage
zur Mittheilung
vom 14. Jun

Dem S
meinen Dank i
in die Reihe ei
durch freien
deutsche Gesinn
flügge Zeugniß
und den Auf d
Kriege wie im
gemeinsame Zi
neu geringsten
voller Fläche
Meere tragen.

An
den Senat de
Hansestadt K

Bericht
Schumacher.